

Nachdem von denen Deputirten Ständen
 der Sächsischen Ritterschaft und Städte
 der auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl.
 Majestät in Preussen denenselbigen
 geschehene Antrag wegen zu überlassender Administra-
 tion sämmtlicher Landes-Revenues gegen ein zu stipuli-
 rendes sehr mäßiges, und bey weiten nicht an das
 Quantum der ordinairen Landes-Revenue gehendes
 Fixum von vier Millionen Thaler nicht angenommen
 werden wollen, und Höchstgedachte Sr. Königl.
 Majestät in Preussen hierauf allergnädigst resolviret
 und befohlen haben, sothane vier Millionen pro An-
 no 1758 in so weit nicht ein Theil davon aus denen Cam-
 mer-Revenues erfolget, dergestalt auszuschreiben, daß
 solche zwischen dato und vor Ende April dieses laufenden
 Jahres 1758 ohne alle Einwendung abgeföhret, und
 allenfalls durch die allerschärfste militairische Execution,
 Auspfändung, auch mit Feuer und Schwert beygetrie-
 ben werden sollen.

Als werden Nahmens Sr. Königl. Majestät
 in Preussen, sämmtliche Creys- und übrige Steuer-
 Einnahmen hierdurch befehliget, so gleich nach Empfang
 dieses, ohne den allergeringsten Verzug in denen zum



Distrikt der Einnahme gehörigen Städten, Dörfern
und Communen, auch wenn es sonst zu wissen nöthig
ist, mit Zufertigung eines Exemplars von diesem Aus-
schreiben bekennt zu machen, daß auf den 15^{ten} Mart.
1758 von jedem gangbaren Schocke in Städten und auf
dem Lande zwölf gute Groschen und gegen den 20^{sten}
April 1758 der ganze Betrag derer 54 $\frac{1}{2}$ Quatember
auf einmahl bezahlet werden sollen und müssen. Woge-
gen die Land-Steuren, Pfennig-Steuren, Kopf- und
Bermögen-Steuer, auch Rations- und Portions- Gel-
der auf dieses Jahr 1758 nicht gehoben werden sollen;
Die Brand-Steuer und Wein-Anlage aber wird nach
denen bis dahin gewöhnlichen Sätzen nach wie vor ent-
richtet. Sämmtliche Steuer-Einnehmer werden zu-
gleich nachdrücklichst befehliget, sogleich nach Eingang
dieses, eine Individual-Anlage zu machen, was eine jede
Stadt, Dorf oder Commun nach diesem Ausschreiben
auf den ersten, und auf den zweyten Termin zu bezahlen
hat, auch sothane Anlage an die Creyß-Einnahme einzu-
senden, welche davon die summarische Anlage des ganzen
Creyßes zu machen, und nebst vorgedachten Special-
Designationen binnen 14 Tagen an das General-Feld-
Kriegs-Directorium einzusenden, zugleich befehliget
wird.

Damit auch die Abführung dieser Steuern dadurch nicht aufgehalten werde, wenn wegen ein oder des andern Individui das ganze Quantum eines Dorfs nicht auf einmahl abgeföhret werden kan; So werden die Unter-Einnahmer hiedurch ernstlich und bey Vermeidung einer willkührlichen Geld-Strafe dem Befinden nach von 100 bis 500 Rthlr. befehliget, in solchen Fällen particularem Solutionem ohnweigerlich anzunehmen, die eingehende Gelder aber ohnverzüglich zu denen Creysß-Einnahmen abzuliefern, als welche solche ebenfalls sofort weiter zur Ober-Krieges-Casse nach Torgau einzusenden haben.

In Ansehung derer Thüringischen Unter-Einnahmen aber bleibt es amnoch dabey, daß zu Gewinnung der Zeit die Gelder nicht erst nach Langensaltze, sondern recta nach Torgau, wie bis dahin geschehen, eingesandt werden sollen, es wäre denn, daß der Creysß-Einnahmer Reinhart in Weissenfels sein Domicilium errichtete. Uebrigens muß den 20sten Mart. der erste Rest-Extract und ultimo Aprilis der zweyte abgeschloffen, jedesmahl zur Creysß-Einnahme und von dieser an das General-Feld-Krieges-Directorium eingesandt

Vo 7872 TH

X 3389447

werden, damit gegen die Restanten die erforderliche
Zwangs-Mittel nach aller Strenge verfügt werden
können. Signatum Leipzig den 16ten Febr. 1758.

Königl. Preuss. General-Feld-Kriegs-
Directorium.

von Borcke.

In Aufsehung der Thunbergischen Steuer-Einnahme
ist über die Steuer-Einnahme in den Provinzen
der Preuss. Provinzen nicht nur die Landes-
steuer, sondern auch die Provinzial-
steuer, welche in den Provinzen
besteht, zu beschaffen, es ist daher
Einschreibung der Provinzial-
steuer, insbesondere in Westphalen
und in den Provinzen, welche
auf das Jahr 1758.

nc

N

achdem von denen Deputirten Ständen
der Sächsischen Ritterschaft und Städte
der auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl.

Majestät in Preussen denenselbigen
geschehene Antrag wegen zu überlassender Administra-
tion sämtlicher Landes-Revenues gegen ein zu stipuli-
rendes sehr mäßiges, und bey weiten nicht an das

inairen Landes-Revenuen gehendes
Millionen Thaler nicht angenommen

und Höchstgedachte Sr. Königl.
Majestät hierauf allergnädigst resolviret

sothane vier Millionen pro An-
nicht ein Theil davon aus denen Cam-

erget, dergestalt auszuschreiben, daß
und vor Ende April dieses laufenden

alle Einwendung abgeföhret, und
allerschärfste militairische Execution,

mit Feuer und Schwerdt beygetrie-

benhens Sr. Königl. Majestät

ämtliche Creyß- und übrige Steuer-
befehliget, so gleich nach Empfang

dergeringsten Verzug in denen zum

